

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Deining

vom 07.11.2000, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.05.2018

Aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) erlässt die Gemeinde Deining folgende Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Deining:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- 1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.
- 2) Die Gemeinde Deining erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- 3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- 4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 1 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- 1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- 2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deining, den 07.11.2000
Gemeinde Deining

gez.

Alois Scherer
1. Bürgermeister

Urfassung: Bekanntmachung am 09.11.2000, somit Inkrafttreten am 10.11.2000,

1. *Änderungssatzung vom 02.07.2015, Bekanntmachung am 03.07.2015, somit Inkrafttreten am 04.07.2015*
2. *Änderungssatzung vom 22.05.2018, Bekanntmachung am 22.05.2018 somit Inkrafttreten am 23.05.2018*

Verzeichnis der Pauschalsätze (für Leistungen ab 01.06.2018)

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Deining.

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1-3 und 5) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke

1.1. Löschfahrzeuge	€
1.1.1. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,00
1.1.2. Löschgruppenfahrzeug LF 10	3,00
1.1.3. Mehrzweckfahrzeuge / Einsatzleitwagen	1,50
1.2. Logistikfahrzeuge	€
1.2.1. Versorgungs-LKW	3,00
1.3. Anhänger	€
4.1.1. Tragkraftspritzenanhänger TSA	0,50
4.1.2. sonst. Einachsanhänger (PKW)	0,50

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Gerät und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die Ganzen Ausrückestunden erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückes aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde für

2.1. Löschfahrzeuge	€
2.1.1. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20,00
2.1.2. Löschgruppenfahrzeug LF 10	30,00
2.1.3. Mehrzweckfahrzeuge / Einsatzleitwagen	15,00
2.2. Logistikfahrzeuge	€
2.2.1. Versorgungs-LKW	30,00
2.3. Anhänger	€
2.3.1. Tragkraftspritzenanhänger TSA	15,00
2.3.2. sonst. Einachsanhänger (PKW)	5,00

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden kosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten berechnet werden für	€
3.1. eine Tragkraftspritze TS 8/8 / PFPN 10-1000	27,00
3.2. einen Stromgenerator 5 kVA	20,00
3.3. einen E-Sauger / Nass-Sauger	12,00
3.4. eine Tauchpumpe TP4	10,00
3.5. eine Tauchpumpe TP8	15,00
3.6. ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	21,00
3.7. ein Lüftungsgerät / Drucklüfter	14,00
3.8. einen Druckschlauch	5,00
3.9. einen Saugschlauch	4,00
3.10. eine Motorsäge	11,00
3.11. einen Trennschleifer	7,00
Bei Einsatz bzw. Verwendung folgender Gegenstände werden Aufwendungs- und Kostenersatz je Stück und angefangenen Tag/Einsatz berechnet:	
3.12. ein Ölauffangbehälter inkl. Reinigung	20,00
3.13. ein Ölbindemittel je Sack	tats. Kosten
3.14. ein Fass	5,00
3.15. ein Sandsack	1,25
3.16. eine Warnlampe	2,00
3.17. ein Handscheinwerfer	2,50

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliches Personal:

	€
4.1.1. Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	15,00
4.1.2. Ist für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden Verdienstausfall an den Arbeitgeber zu leisten, so wird dieser anstelle des Pauschalsatzes angesetzt.	tats. Aufwand

4.2. Sicherheitswachen:

	€
4.2.1. Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden die vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten und bekannt gegebenen Beträge (§ 11 Abs. 1 AV BayFwG) berechnet. Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für An- und Abfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.	

5. Weitere Kosten

Als weitere Kosten werden die Geräteüberlassungskosten bei Bereitstellen für Sicherheitswachen bzw. Überlassung an Dritte, die Kosten für Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten berechnet.

5.1. Geräteüberlassungskosten	€
5.1.1. einen Druckschlauch inkl. Waschen, Prüfen, Trocknen	18,00
5.1.2. einen Saugschlauch inkl. Waschen, Prüfen, Trocknen	10,00
5.1.3. eine Schlauchbrücke	5,00
5.1.4. ein Standrohr, Strahlrohr, Verteilungsstück, Sammelstück, Saugkorb oder Übergangsstück	3,70
5.1.5. einen Feuerlöscher (zzgl. evtl. Füllung)	11,00
5.1.6. eine Kübelspritze	5,00
5.1.7. eine Löschdecke oder Abdeckplane	3,50
5.1.8. eine Kellerentwässerungspumpe	20,00
5.1.9. eine Elektrotauchpumpe	36,00
5.1.10. eine Feuerwehrleine (Arbeitsleine)	3,50
5.1.11. einen Sandsack	1,50
5.1.12. ein Fass	5,00
5.1.13. eine Steckleiter (je Teil)	3,50
5.1.14. einen Atemschutzfilter	21,50

5.2. Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für nachfolgende Arbeitsleistungen werden folgende Pauschalsätze berechnet für

	€
5.2.1. Waschen, Prüfen, Trocknen je Schlauchlänge	6,00
5.2.2. Waschen und Trocknen je Schlauchlänge	5,00
5.2.3. Einband je Kupplung bei Druckschläuchen	5,00

5.3. Feuerwehrschatzanzugpflege

Bei nach Einsatz erforderlicher Feuerwehrschatzanzug-reinigung und -imprägnierung werden die tatsächlichen Kosten berechnet

€
tats.
Aufwand

5.4. Wespen und Bienen

Beseitigen von Wespen o.ä. oder Einfangen von Bienen	€ 50,00
--	------------
